

# Zuständigkeitsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse 2019-2024

## § 1

### **Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Stadt Sandersdorf-Brehna zuständig, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist (§ 45 KVG LSA) oder ihm der Stadtrat im Rahmen der Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat (§ 9 Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna). Der Stadtrat kann bestimmte Angelegenheiten auch auf einen beschließenden Ausschuss übertragen (§6 der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna).

## § 2

### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna wurden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - Haupt- und Finanzausschuss
  - Vergabeausschuss
- (2) Die abschließend von den beschließenden Ausschüssen zu entscheidenden Angelegenheiten sind im § 6 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna geregelt.
- (3) Der **Haupt- und Finanzausschuss** berät alle Angelegenheiten, die nach § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA zur abschließenden Entscheidungskompetenz des Stadtrates gehören und nicht dem Bürgermeister oder einem Ausschuss zur Beschlussfassung oder Beratung übertragen wurden, vor.
- (4) Der **Vergabeausschuss** berät keine Angelegenheiten vor.

## § 3

### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna wurden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
  - Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Soziales, Jugend und Senioren
  - Wirtschafts-, Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss

(2) Der **Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Soziales, Jugend und Senioren** berät über:

- kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen der Heimatpflege der Stadt und über den Jahresveranstaltungsplan (Stadtfest, Weihnachtsmarkt etc.)
- Pflege der Zusammenarbeit mit Kultur- und Sportvereinen
- den Neubau und die Unterhaltung von Freizeit-, Kultur- und Sportstätten
- den Erhalt und die Förderung kultureller Einrichtungen sowie der Sportstätten
- Vorschläge für den Abschluss von Partnerschaftsbeziehungen zur Förderung der europäischen Integration, zu den Jahresaktivitäten in partnerschaftlichen Beziehungen und Vorbereitung von einzelnen Veranstaltungen in diesem Zusammenhang
- soziale Probleme von Hilfsbedürftigen
- Obdachlosenangelegenheiten
- Angelegenheiten der Altenhilfe und –pflege
- Angelegenheiten der Senioren
- Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sandersdorf-Brehna
- Angelegenheiten der Schulen und Horte
- den An-, Um- und Neubau von Schulen und Kindertageseinrichtungen
- städtische Spielplatzkonzeptionen, Neugestaltungen sowie der Standorte von Spielplätzen
- Umgestaltung von Außenanlagen in Sozial- und Jugendeinrichtungen
- örtliche Jugendfreizeitangebote und deren Förderung

(3) Der **Wirtschafts-, Bau- Ordnungs- und Umweltausschuss** berät alle Wirtschafts-, Bau- und Ordnungsangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen vor (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, Feuerwehrangelegenheiten etc.).

Darüber hinaus berät er über Belange der wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt Sandersdorf-Brehna wie z.B.: Wirtschaftsentwicklungskonzept, Marketingkonzept, Imagefilme sowie über kommunale Energie- und Klimaschutzkonzepte.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Zuständigkeitsordnung der Wahlperiode 2014-2019 tritt zeitgleich außer Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 26.09.2019

**G R A B N E R**  
Bürgermeister